

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0260/13	08.01.2014

zum/zur

A0129/13 CDU/BfM, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP-Ratsfraktion

Bezeichnung

Unterstützung Suchschachtung Ulrichskirche

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	14.01.2014
Kulturausschuss	22.01.2014
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	13.02.2014
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	19.02.2014
Stadtrat	20.03.2014

Aus denkmalrechtlicher Sicht wird folgende Stellungnahme zu dem interfraktionellen Antrag A0129/13 (Fraktion CDU/BfM, Bündnis 90/Die Grünen, FDP-Ratsfraktion) „Unterstützung Suchschachtung Ulrichskirche“

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg unterstützt das Anliegen des Kuratoriums Ulrichskirche e. V., eine Suchschachtung zur teilweisen Freilegung der Fundamente und der Unterkirche der Ulrichskirche, inkl. Restaurierung/Konservierung der entsprechenden Funde, durchzuführen.

Zur weiteren Beförderung des entsprechenden Fördermittelantrages bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz werden durch die Stadtratsvorsitzende und den Oberbürgermeister passende Unterstützungsschreiben verfasst und versendet.

aus der Stadtratssitzung vom 07.11.2013 abgegeben:

Damit ein Antrag bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz Erfolg hat, müsste die Maßnahme selbst denkmalrechtlich genehmigungsfähig sein.

Die Suchschachtung zur teilweisen Freilegung der Fundamente und der Unterkirche der Ulrichskirche mit dem Zweck ihrer Restaurierung/Konservierung berührt ihrerseits denkmalrechtliche Belange. Die Grünanlage mit Springbrunnen zwischen der Ernst-Reuter-Allee und dem Ulrichplatz stellt einen Denkmalbereich nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) dar. Außerdem befindet sich die Parkanlage innerhalb des archäologischen Flächendenkmals nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 DenkmSchG LSA „Magdeburger Altstadt einschließlich der historischen Festungsanlagen“.

Die Bedeutung der Grünfläche mit Springbrunnen als Reste des ehemaligen „Zentralen Platzes“ wird durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt in der dortigen Denkmalbeschreibung vom 10.07.2008 hervorgehoben, die wie folgt lautet:

PARK

Neu angelegte Grünanlage mit Springbrunnen im Zentrum des Denkmalbereichs Ernst-Reuter-Allee, Rest des früheren „Zentralen Platzes“, zu DDR-Zeiten einst Hauptplatz der Stadt, in der Phase des sozialistischen Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg seit 1954 nach Wettbewerbsentwürfen von E. Collein, H. Sauer, J. Kramer und H. Heinemann angelegte Platzanlage in Ost-West-Richtung zwischen den historischen Hauptverkehrsadern der Stadt Breiter Weg und Otto-von-Guericke-Straße, ursprüngliche Planung mit einer Ausdehnung bis

zum Elbufer unvollendet geblieben, städtebaulich hoch bedeutsam als innerstädtisch zentrale Freifläche mit Erholungs- und Begegnungscharakter, seitlich begrenzt durch das monumentale Ensemble sechseinhalb- bis achteinhalbgeschossiger großstädtischer Wohn- und Geschäftshäuser. Ebenfalls aus den 1950er Jahren charakteristisches Beispiel für ein Stadtzentrum nach städtebaulichen Grundsätzen der DDR in den frühen 1950er Jahren mit Platz für politische Großkundgebungen, Machtdemonstrationen und Aufmärsche.

Mit dieser Denkmalbeschreibung hat sich das Landesamt eindeutig hinsichtlich der Eigenschaft als Denkmal positioniert.

Die Durchführung einer Suchschachtung mit der anschließenden Sichtbarmachung der freigelegten Bauteile ist mit Hinblick auf die denkmalgeschützte Grünanlage als Eingriff im denkmalrechtlichen Sinne des § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA zu bewerten.

Ein Eingriff im Sinne des § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA in den Denkmalbereich „Ernst-Reuter-Allee, Park, Grünanlage mit Springbrunnen“ ist nach § 10 Abs. 2 Nr. 1-3 DenkmSchG LSA zu genehmigen, wenn

1. der Eingriff aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt;
2. ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt oder
3. die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet.

zu 1.) Wissenschaftliche Gründe

Ein nachgewiesenes wissenschaftliches Interesse an der Erforschung des Bodendenkmals der Ulrichskirche ist der unteren Denkmalschutzbehörde nicht bekannt oder wurde ihr nicht angezeigt. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt führte in seiner archäologischen Stellungnahme vom 01.10.2010 zur denkmalrechtlich beantragten Suchschachtung lediglich aus, dass in diesem Bereich mit dem Auftreten hochwertiger Bodendenkmale (Grundmauern der Ulrichskirche und Vorgängerbauten sowie mittelalterlicher und neuzeitlicher Gräber) zu rechnen ist und die Schachtungen im Rahmen der erforderlichen Dokumentation über ein Mobiles Archäologie-Team (MAT) zu begleiten wären. Die Sondierungsgrabung wird in der Stellungnahme als besonders sinnvoll bezeichnet, um den Erhaltungszustand der Grundmauern zu klären. Ein wissenschaftliches Interesse an einer Forschungsgrabung wurde in der damaligen bodendenkmalpflegerischen Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt nicht formuliert.

zu 2.) Ein den Denkmalschutz überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art

Ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art kann derzeit hier ebenfalls nicht erkannt werden. In einem Bürgerentscheid vom 20.03.2011 haben sich 76 % der Wählerinnen und Wähler gegen die Bestrebungen ausgesprochen, auf der Fläche des o.g. Kulturdenkmals die 1956 abgebrochene Ulrichskirche wieder aufbauen zu wollen. Hieraus folgt jedenfalls, dass die Grünfläche möglichst in ihrer derzeitigen Gestalt erhalten bleiben soll. Mithin kann insofern nicht auf ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art geschlossen werden.

Zu 3.) Unzumutbarkeit der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals

Die Unzumutbarkeit der unveränderten Erhaltung der denkmalgeschützten Grünanlage kann nicht nachgewiesen werden.

Im Ergebnis liegt eine den Eingriff in die denkmalgeschützte Grünanlage minimierende gestalterische Rahmenkonzeption für die Sichtbarmachung von Gebäuderesten der zerstörten Ulrichskirche bislang nicht vor. Die bestehende Parkstruktur würde durch die Freilegung von großen Teilen der Unterkirche erheblich gestört werden. Es würde ein offenes untergeschossiges Baufeld entstehen, das durch weitere oberirdische sichtbare Anlagen wie

Brüstungsgeländer, Schutzdächer oder transparente Abdeckungen für das Vorgefundene, z. B. ggf. der Krypta, Fußböden, Pfeilerbasis etc., zum Zweck der baulichen Sicherung und zum Schutz des Baudenkmals gegen Witterungseinflüsse ergänzt werden müsste. Der Zeugniswert der Bebauung des Zentralen Platzes, gemäß der Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, würde beeinträchtigt werden. Der erheblichen Beeinträchtigung eines weitgehend erhaltenen Kulturdenkmals (Parkanlage) würde die Freilegung von Resten eines zerstörten Bauwerkes (Ulrichskirche) gegenüberstehen.

Schlussfolgerung

Die Durchführung einer Suchschachtung zur teilweisen Freilegung der Fundamente und der Unterkirche der Ulrichskirche ist ohne eine gestalterische Rahmenkonzeption, die dem denkmalrechtlichen Minimierungsgebot folgt, als Eingriff nach § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA in das Kulturdenkmal „Ernst-Reuter-Allee, Park, Grünanlage mit Springbrunnen“ zu bewerten. Ein Genehmigungstatbestand nach § 10 Abs. 2 Nr. 1-3 DenkmSchG LSA für die im interfraktionellen Antrag dargestellte Maßnahme liegt bislang nicht vor. Die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Damit fehlt die wesentliche Grundlage für eine Förderung der Maßnahme durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz.

Eine denkmalrechtliche Genehmigung für eine Maßnahme, die Fundamentreste und Teile der Unterkirche wieder im Stadtbild sichtbar macht, kann in Aussicht gestellt werden, wenn

- vor der Durchführung der Suchschachtung eine Gestaltungskonzeption zur Veranschaulichung der Gebäudereste der Ulrichskirche vorgelegt wird, die dem Gebot der Eingriffsminimierung hinsichtlich des Kulturdenkmals Ernst-Reuter-Allee, Park, Grünanlage mit Springbrunnen folgt. Die untere Denkmalschutzbehörde hält es für erforderlich, vor dem Beginn von konkreten Maßnahmen einen verbindlichen Planungsrahmen abzustecken. Dadurch soll vermieden werden, dass die Freilegung und Sichtbarmachung von Gebäudeteilen der zerstörten Ulrichskirche als erster Schritt einer folgenden Rekonstruktion der Ulrichskirche angesehen wird. Die Rekonstruktion der zerstörten Ulrichskirche stellt kein denkmalpflegerisches Ziel dar. Durch das eindeutige Bürgervotum aus dem Jahr 2011 kann hier auch kein den Denkmalschutz überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art erkannt werden.
- die Maßnahme auf der Grundlage einer Grabungsvereinbarung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Grabungstützpunkt Heyrothsberge, erfolgt. Die Kosten für die bodendenkmalpflegerische Begleitung sind durch den Verursacher zu tragen.
- vor der Durchführung der Maßnahme die Frage der Erhaltung und Pflege der freigelegten Gebäudereste verbindlich geregelt ist.

Dr. Dieter Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung
Bau und Verkehr